

Freiwillige Mitgliedschaft

Eine freiwillige Mitgliedschaft bei einem Ärztlichen Kreisverband und damit bei der Bayerischen Landesärztekammer ist nur im unmittelbaren Anschluss an eine bestehende Pflichtmitgliedschaft möglich und muss binnen eines Monats nach Ende der Pflichtmitgliedschaft der Meldestelle schriftlich angezeigt werden.

Voraussetzungen:

- Der Hauptwohnsitz muss sich im Ausland befinden,
- die hauptberufliche Tätigkeit muss im Ausland ausgeübt werden,
- sollte keine ärztliche Tätigkeit ausgeübt werden, genügt es, wenn sich der Hauptwohnsitz im Ausland befindet.

Ergänzende Hinweise zur freiwilligen Mitgliedschaft:

- Von freiwilligen Mitgliedern erhebt die Bayerische Landesärztekammer keine Beiträge.
- Als freiwilliges Mitglied wird auf Wunsch das Deutsche Ärzteblatt gegen Erstattung der Portokosten von jährlich ca. 65 € ins Ausland zugesandt.

Bestellung direkt über:

Deutscher Ärzteverlag, Postfach 40 02 65, 50859 Köln, Tel. 02234/7011-414 /417

- Bitte klären Sie noch vor Ihrer Ausreise evtl. Fragen hinsichtlich der Ärzteversorgung schriftlich mit der Bayerischen Versorgungskammer, Denninger Straße 37, 81925 München.

Wir wünschen Ihnen für Ihren Auslandsaufenthalt alles Gute und bitten Sie nach Ihrer Rückkehr um eine Meldung an die für Sie zuständige Meldestelle (Ärztlicher Kreisverband bzw. Bezirksverband).

Grundwehrdienst

Ärzte, die ihren Grundwehrdienst ableisten, sind - und bleiben - auch bei Versetzungen in andere Bundesländer Mitglied des Ärztlichen Kreisverbandes in dessen Bereich ihr Hauptwohnsitz liegt. **Es erfolgt keine Ab- bzw. Ummeldung** zu anderen Ärztekammern.

Mutterschutz bzw. Erziehungsurlaub

Bei Ärztinnen im Mutterschutz und der sich evtl. anschließenden Elternzeit bleibt grundsätzlich der Ärztliche Kreisverband bzw. Bezirksverband zuständig, in dessen Bereich die Ärztin (ggf. der Arzt) bei Beginn der Leistungen nach dem Mutterschutzgesetz gemeldet ist.

Praxisvertreter

Ärztinnen und Ärzte die als Praxisvertreter/innen tätig sind bleiben bei dem Ärztlichen Kreisverband bzw. Bezirksverband gemeldet, in dessen Bereich ihr Hauptwohnsitz liegt. Eine Um-/Abmeldung an andere Ärztekammern erfolgt während der Zeit der Praxisvertretung nicht.

Jedoch ist die Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit im Bereich einer anderen Ärztekammer dieser Ärztekammer anzuzeigen.

Zivildienst

Ärzte, die ihren Zivildienst ableisten, sind bei dem für den **Beschäftigungsort** zuständigen Ärztlichen Kreisverband bzw. Bezirksverband **meldepflichtig**.